

JOHANN REMÉ

Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben

*Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht*

69

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Öffentlichen Recht

Band 69



Johann Remé

Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben

Verfassungsrechtliche Grundlagen
und schutzgutsimmanentes Freiverantwortlichkeitskonzept

Mohr Siebeck

Johann Remé, geboren 1995; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hannover; 2020 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Potsdam; 2024 Promotion (Potsdam); 2024/2025 LL.M.-Studium an der University of Chicago.
orcid.org/0009-0004-5021-395X

ISBN 978-3-16-164379-8 / eISBN 978-3-16-164380-4
DOI 10.1628/978-3-16-164380-4

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Mit dieser Arbeit wurde ich an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Wintersemester 2024/2025 promoviert.

Meiner Doktormutter *Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf, LL.M.* danke ich von Herzen für die große Unterstützung, das in mich gesetzte Vertrauen sowie für die Betreuung dieser Arbeit. Sie ermöglichte mir zunächst als studentische Hilfskraft, dann als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Hannover und schließlich in Potsdam, an spannenden Projekten mitzuarbeiten, und sorgte mit Großzügigkeit für beste Arbeitsbedingungen. Sie ermutigte mich, das gewählte Thema zu untersuchen, begleitete die Arbeit mit Anregungen und intensiven Diskussionen und gewährte mir inhaltliche und zeitliche wissenschaftliche Freiheit. Ich kann mir keine bessere Betreuung einer Arbeit vorstellen.

Prof. Dr. Christian Bickenbach danke ich sehr für die gründliche Auseinandersetzung mit der Untersuchung und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ihm und *Prof. Dr. Marcus Schladebach, LL.M.* danke ich zudem für das zeitliche Entgegenkommen im Rahmen der Disputation.

Mit vielen hilfsbereiten und beeindruckenden Menschen habe ich mich in den letzten Jahren über das Thema meiner Arbeit ausgetauscht. Hervorheben möchte ich *Prof. Dr. Hubertus Gersdorf*, *Dr. Isa Bilgen* sowie die aktuellen und ehemaligen Kolleg*innen am Lehrstuhl, insbesondere *Nicole Friedlein*, *Dr. Niclas Stock* und *Martin Krafczyk*. Ihnen allen danke ich sehr für den wertvollen Austausch und ihre Hilfsbereitschaft.

Für vielfältige Unterstützung, etwa eine kritische Durchsicht und notwendige Ablenkungen, danke ich von Herzen *Dr. Benjamin Steltner*, *Haljan Lugo Girao*, *Dr. Henrik Wichmann*, *Laura Giesler*, *Lea Gottschalk*, *Dr. Martin Suchrow-Köster*, *Ole Mattes* sowie *Gerit*, *Jule* und *Torsten Weinhold*.

Ohne dass der Dank groß genug sein könnte, danke ich meiner Mutter *Annette Stark*, meinem Vater *Roman Remé* und meinen Geschwistern für die Förderung und Begleitung auf meinem Lebensweg.

Meine Frau *Lena Weinhold* hat mich über Höhen und durch Tiefen getragen. Für ihr Vertrauen, ihren Zuspruch und unsere Freundschaft bin ich jeden Tag dankbar. Ihr ist das Buch gewidmet.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Anfang September 2024. Insbesondere die im Anschluss erschienene Mo-

nographie von *Felix Schumann*, Die Autonomie des Individuums, konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Chicago, im Januar 2025

Johann Remé

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
--------------	---

Einleitung und Begrifflichkeiten.....	1
---------------------------------------	---

A. <i>Komplexität und Erschütterung – Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	1
B. <i>Begriffliche Annäherung</i>	6
C. <i>Reichweite selbstbestimmter Sterbensentscheidungen</i>	17
D. <i>Höchststrichterliche Rechtsprechung als Untersuchungsanlass</i>	19

Kapitel 1: Verankerung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	23
---	----

A. <i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als bundesverfassungsgerichtlicher Ausgangspunkt</i>	25
B. <i>Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG): keine alleinige Gewährleistung</i>	28
C. <i>Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG): kein Ablehnungsgrund, keine Gewährleistung</i>	38
D. <i>Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG): keine generelle Gewährleistung</i>	92
E. <i>Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG): kein Ablehnungsgrund, keine generelle Gewährleistung und verbleibende Bedeutung</i>	95

Kapitel 2: Freiverantwortlichkeit als schutzgutsimmanente Grundrechtsausübungsfähigkeit	141
---	-----

A. <i>Freiverantwortlichkeit im Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts</i>	142
B. <i>Abgrenzung und Einordnung: Freiverantwortlichkeit als Grundrechtsausübungsfähigkeit</i>	145

Kapitel 3: Bundesverfassungsgerichtliche Maßstäbe als erste und zweite Konkretisierungsebene von Freiverantwortlichkeit	181
<i>A. Zugrunde gelegtes Konkretisierungsverständnis</i>	<i>182</i>
<i>B. Dezisionismus und höherer Freiverantwortlichkeitsmaßstab</i>	<i>184</i>
<i>C. Vier Freiverantwortlichkeitsmomente und nicht juristische Wissenschaften: schwächerer Dezisionismus</i>	<i>187</i>
<i>D. Bindung an die Maßstäbe.....</i>	<i>191</i>
Kapitel 4: Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben durch Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen als dritte Konkretisierungsebene	239
<i>A. Konkretisierungsbedarf als Ausgangspunkt des Ausgestaltungsverständnisses</i>	<i>239</i>
<i>B. Anwendungsbereich einer Ausgestaltungsfigur</i>	<i>243</i>
<i>C. Formelle Verfassungsanforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben</i>	<i>268</i>
<i>D. Materielle Verfassungsanforderung 1: Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers.....</i>	<i>269</i>
<i>E. Materielle Verfassungsanforderungen 2: Grundrechtsspezifische Anforderungen und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....</i>	<i>294</i>
Kapitel 5: Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit im einfachen Recht.....	331
<i>A. Geltende Rechtslage: Verletzung der Ausgestaltungspflicht.....</i>	<i>331</i>
<i>B. Eckpunkte der Ausgestaltung bei einer Neuregelung.....</i>	<i>335</i>
<i>C. Im Bundestag im Juli 2023 gescheiterte Gesetzentwürfe</i>	<i>357</i>
<i>D. Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen und Suizidmittelzugang in der Übergangszeit.....</i>	<i>367</i>
Schlussbetrachtung	401
Zusammenfassung in Thesen	405
Literaturverzeichnis.....	417
Sachregister	451

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
--------------	---

Einleitung und Begrifflichkeiten.....	1
---------------------------------------	---

A. <i>Komplexität und Erschütterung – Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	1
B. <i>Begriffliche Annäherung</i>	6
I. Selbstbestimmung, Autonomie, Freiverantwortlichkeit	6
II. Suizid, Selbsttötung, Freitod, Selbstmord	13
III. Euthanasie, Sterbehilfe, Sterbebegleitung, Suizidhilfe, Suizidbeihilfe, Suizidassistentz.....	15
C. <i>Reichweite selbstbestimmter Sterbensentscheidungen</i>	17
D. <i>Höchststrichterliche Rechtsprechung als Untersuchungsanlass</i>	19

Kapitel 1: Verankerung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	23
---	----

A. <i>Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) als bundesverfassungsgerichtlicher Ausgangspunkt</i>	25
B. <i>Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG): keine alleinige Gewährleistung</i>	28
I. Vorfrage 1: Enges Verständnis von Persönlichkeitsentfaltung und selbstbestimmtes Sterben	28
II. Vorfrage 2: Art. 2 Abs. 1 GG als einheitliches Grundrecht	31
III. Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht	32
C. <i>Grundrecht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 GG): kein Ablehnungsgrund, keine Gewährleistung</i>	38

I.	Grundrecht auf Leben kein Grund gegen die Anerkennung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	39
1.	Grundrecht auf Leben als Pflicht zum Leben?.....	39
2.	Schutzpflicht des Staates für das Leben.....	41
a)	Schutzpflicht des Staates für das Leben bei fehlender Freiverantwortlichkeit	42
b)	Schutzpflicht des Staates für das Leben bei gegebener Freiverantwortlichkeit	49
aa)	Vorfrage: Möglichkeit freiverantwortlicher Entscheidungen für den eigenen Tod	49
bb)	Schutzpflicht des Staates gegen den Willen der betroffenen Person bei Freiverantwortlichkeit.....	54
II.	Keine Gewährleistung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben aus dem Grundrecht auf Leben.....	61
1.	Begründung über die Figur des Grundrechtsverzichts	63
2.	Begründung über einen autonomieorientierten Schutzbereich des Grundrechts auf Leben.....	68
a)	Negative Grundrechtsseite.....	68
b)	Systematisch-teleologisches Argument 1: Menschenwürdebezug des Grundrechts auf Leben	72
c)	Systematisch-teleologisches Argument 2: spezieller Freiheitsbereich.....	73
aa)	Selbstbestimmungsschutz durch das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.....	74
bb)	Kein analoger Selbstbestimmungsschutz im Grundrecht auf Leben.....	75
cc)	Insbesondere Vergleich zur Ablehnung lebensrettender Behandlung.....	78
d)	Entstehungsgeschichtliches Argument.....	81
e)	Systematisches Argument: Kritik am Kombinationscharakter des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	83
f)	Zusammengehörigkeit von Leben und Tod als Argument.....	85
3.	Argumente gegen eine Verankerung im Grundrecht auf Leben.....	86
a)	Wortlautargument.....	86
b)	Auslegung im Lichte der durch den EGMR konkretisierten EMRK	88
4.	Fazit	90
D.	<i>Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG): keine generelle Gewährleistung</i>	<i>92</i>
E.	<i>Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG): kein Ablehnungsgrund, keine generelle Gewährleistung und verbleibende Bedeutung</i>	<i>95</i>

I.	Menschenwürdegarantie kein Grund gegen die Anerkennung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	95
1.	Objektive, heteronome Menschenwürde.....	96
2.	Lebensschutz als Teil des Menschenwürdeschutzes	114
3.	Menschenbild des Grundgesetzes.....	118
4.	Unverfügbarkeit der Menschenwürde.....	120
5.	Insbesondere Tötung auf Verlangen	123
II.	Keine Verankerung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben in der Menschenwürdegarantie.....	128
III.	Verbleibende Bedeutung der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG) bei einer Verankerung im allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).....	134

Kapitel 2: Freiverantwortlichkeit als schutzgutsimmanente Grundrechtsausübungsfähigkeit.....141

A.	<i>Freiverantwortlichkeit im Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts</i>	142
B.	<i>Abgrenzung und Einordnung: Freiverantwortlichkeit als Grundrechtsausübungsfähigkeit</i>	145
I.	Grundrechtsträgerschaft und Freiverantwortlichkeit.....	146
II.	Grundrechtsmündigkeit und Freiverantwortlichkeit	148
III.	Grundrechtsausübungsfähigkeit als Freiverantwortlichkeit	149
1.	Grundrechtsausübung als Begriff.....	150
2.	Grundsätzliche Einwände gegen Grundrechtsausübungsfähigkeit als grundrechtsdogmatische Kategorie	151
a)	Irrelevanz der Kategorie wegen schlichter Nichtvornahme des grundrechtlich geschützten Verhaltens?.....	151
b)	Freiheitsverkürzende Kategorie?	152
3.	Grundrechtsausübungsfähigkeit als Problem des sachlichen Schutzbereichs	153
4.	Kategorie der Grundrechtsausübungsfähigkeit abseits von Schutzgutsimmanenz?	160
5.	Freiverantwortlichkeit als schutzgutsimmanente Konturierung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.....	162
6.	Schutzgutsimmanente Konturierung und enge Tatbestandstheorie ...	167
a)	Selbstverständnis und Freiverantwortlichkeit	169
b)	Kein Rationalitätsdefizit bei schutzgutsimmanenter Konturierung	171
c)	Bleibende Möglichkeit von Einzelfallgerechtigkeit	171

d) Kein Widerspruch zur europäischen Grundrechtsdogmatik	172
e) Keine Befürchtung grundrechtlicher Schutzlücken bei zutreffendem Verständnis von Art. 2 Abs. 1 GG	172

Kapitel 3: Bundesverfassungsgerichtliche Maßstäbe als erste und zweite Konkretisierungsebene von Freiverantwortlichkeit	181
A. <i>Zugrunde gelegtes Konkretisierungsverständnis</i>	182
B. <i>Dezisionismus und höherer Freiverantwortlichkeitsmaßstab</i>	184
C. <i>Vier Freiverantwortlichkeitsmomente und nicht juristische Wissenschaften: schwächerer Dezisionismus</i>	187
D. <i>Bindung an die Maßstäbe</i>	191
I. Präzisierung 1: Bindung auch an tragende Gründe der Entscheidung ...	193
1. Systematische und praktikabilitätsbezogene Erwägungen.....	194
2. Präjudizienbindung und Verfassungsebene	200
3. Übertragung einer verfassungsrechtlich begründeten Präjudizienbindung auf § 31 Abs. 1 BVerfGG	213
II. Präzisierung 2: Einschränkung der Bindungswirkung aufgrund von Distinguishing, Kontextualisierung und besserer Erkenntnis.....	214
III. Präzisierung 3: Bindung auch des Gesetzgebers.....	222
IV. Anwendung 1: Freiverantwortlichkeitsmaßstäbe als tragende Gründe im Suizidhilfe-Urteil	225
V. Anwendung 2 und Exkurs: Abschließende Hinweise im Suizidhilfe-Urteil als tragende Gründe?	227
VI. Anwendung 3: Abweichung, Distinguishing, Kontextualisierung – Übertragbarkeit der Freiverantwortlichkeitsmaßstäbe	231
1. Keine Abweichung aufgrund besserer Erkenntnis	231
a) Plausibilität des höheren Maßstabs trotz dezisionistischen Charakters	231
b) Plausibilität der vier Freiverantwortlichkeitsmomente	233
2. Distinguishing und Kontextualisierung	235

Kapitel 4: Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben durch Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen als dritte Konkretisierungsebene	239
A. Konkretisierungsbedarf als Ausgangspunkt des Ausgestaltungsverständnisses	239
B. Anwendungsbereich einer Ausgestaltungsfigur	243
I. Typologische Einordnung	244
1. Normgeprägte Grundrechte.....	244
2. Natürliche Freiheiten schützende, institutionenvoraussetzende Grundrechte	246
3. Sonstige Ausformung konkretisierungsbedürftiger Schutzbereiche..	247
II. Ausgestaltung und/oder Eingriff	251
1. Ausgestaltungsverständnis als Konsequenz des schutzgutsimmanenten Freiverantwortlichkeitsverständnisses	252
2. Ausgestaltungsverständnis als Konsequenz des Konkretisierungsbedarfs von Freiverantwortlichkeit bei mangelnder Auslegungsfähigkeit.....	253
3. Verhältnis zum Eingriff	254
III. Ausgestaltung und grundrechtliche Schutzpflicht.....	264
C. Formelle Verfassungsanforderungen an die Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	268
D. Materielle Verfassungsanforderung I: Ausgestaltungspflicht des Gesetzgebers.....	269
I. Ausgestaltungspflicht aufgrund relativer Normprägung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben	270
II. Ausgestaltungspflicht aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes und des Wesentlichkeitsgrundsatzes	273
1. Vorbehalt des Gesetzes, Gesetzesvorbehalt und Ausgestaltungsvorbehalt.....	273
2. Wirkrichtung des Vorbehalts des Gesetzes	275
3. Ursprünglich: „Eingriffe in Freiheit und Eigentum“ als Anwendungsbereich des Vorbehalts des Gesetzes	277
4. Aktuell: Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsgrundsatz.....	277
5. Folgerungen für das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben	282
a) Freiverantwortlichkeit bei Sterbensentscheidungen als wesentliche Frage.....	282
b) Regelungsdichte bei Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen ...	284
III. Ausgestaltungspflicht aufgrund grundrechtlicher Schutzpflicht	289

IV. Kein Verzicht auf Ausgestaltung wegen an anderer Stelle fehlender Konkretisierung	291
<i>E. Materielle Verfassungsanforderungen 2: Grundrechtsspezifische Anforderungen und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz</i>	<i>294</i>
I. Keine Bindungsfreistellung und keine Bindung im Schrankenverständnis.....	295
II. Grundrechtsspezifische Anforderungen.....	296
III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	299
1. Anwendungsgründe: Differenzierungsschwierigkeiten zwischen und ähnliche Wirkung von Eingriff und Ausgestaltung.....	300
2. Durchführbarkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ausgestaltungen	302
a) Legitimes Ziel und Eignung	302
b) Problemfeld 1: Erforderlichkeit	305
c) Problemfeld 2: Angemessenheit	313
3. Gestaltungsspielraum des freiverantwortlichkeitskonkretisierenden Gesetzgebers.....	318
4. Nicht allein Untermaßverbot.....	323
5. Keine besondere „Angemessenheits-Verhältnismäßigkeit“	323
IV. Verhältnisbestimmung von grundrechtsspezifischen Anforderungen und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	324
V. Zutreffendes Ausgestaltungsverständnis vor dem Hintergrund der Ergebnisse zu materiellen Verfassungsanforderungen.....	326

Kapitel 5: Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit im einfachen Recht

331

<i>A. Geltende Rechtslage: Verletzung der Ausgestaltungspflicht</i>	<i>331</i>
I. Keine Ausgestaltung durch Regelungen zur Geschäftsfähigkeit und verwaltungsverfahrenrechtlichen Handlungsfähigkeit	332
II. Keine Ausgestaltung durch Vormundschaft, Pflegschaft, rechtliche Betreuung	332
III. Keine Ausgestaltung durch Maßgeblichkeit der Einwilligung(un)fähigkeit im Behandlungskontext.....	333
IV. Keine Ausgestaltung durch strafrechtliche Verantwortlichkeit.....	334
<i>B. Eckpunkte der Ausgestaltung bei einer Neuregelung.....</i>	<i>335</i>
I. Kursorischer Blick auf ausgewählte Regelungsgegenstände.....	335
1. Insbesondere Voraussetzungen	337

2. Insbesondere objektive Nachvollziehbarkeit und Härtefälle.....	339
3. Insbesondere Abstraktionsgrad und Einzelfallbezug	339
II. Freiverantwortlichkeit bei Minderjährigen	340
1. Konturierung der Freiverantwortlichkeit Minderjähriger als Ausgestaltung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben.....	341
2. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Altersgrenzen	343
a) Grundrechtsspezifische Anforderungen	343
b) Verhältnismäßigkeit und Gestaltungsspielraum	344
c) Generalisierungsgrenzen	345
3. Mitentscheidungsbefugnis der Eltern bei einzelfallbezogener Freiverantwortlichkeit.....	348
4. Exkurs: Stellvertretende Wahrnehmung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben bei fehlender Freiverantwortlichkeit	351
<i>C. Im Bundestag im Juli 2023 gescheiterte Gesetzentwürfe</i>	<i>357</i>
I. Gescheiterter strafrechtlicher Entwurf.....	357
1. Wesentliche Inhalte	357
2. Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit.....	358
II. Gescheiterter liberaler Entwurf	361
1. Wesentliche Inhalte	361
2. Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit.....	363
III. Ausgestaltungsverständnis und prozedurales Freiverantwortlichkeitskonzept	364
<i>D. Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen und Suizidmittelzugang in der Übergangszeit</i>	<i>367</i>
I. Natrium-Pentobarbital: keine Zugangsmöglichkeit nach aktueller rechtspraktischer Handhabung	368
1. Keine Erwerbserlaubniserteilung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG.....	368
2. Keine ärztliche Verschreibung gem. § 13 Abs. 1 BtMG.....	371
II. Fehlerhafte Prämisse: Keine zumutbaren Alternativen.....	373
1. Andere zumutbare Suizidmittel.....	373
2. Einbindung von Suizidhilfeorganisationen nicht grundsätzlich unzumutbar.....	374
3. Unzumutbarkeit aufgrund eines Regelungsvakuums	375
III. Folgerung: Vorübergehende Freiverantwortlichkeitskonkretisierungen und Verfahrensregelungen durch das Bundesverfassungsgericht.....	379
1. Exekutive Ausgestaltung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.....	380
2. Judikative Ausgestaltung durch das Bundesverfassungsgericht.....	381

a) Unvereinbarkeitserklärung, Weitergeltungsanordnung und Übergangsregelung im Verfahren der konkreten Normenkontrolle	381
b) Weitere Möglichkeiten: Verfassungsbeschwerde und abstrakte Normenkontrolle	390
c) Einstweilige Anordnung	395
Schlussbetrachtung	401
Zusammenfassung in Thesen	405
Literaturverzeichnis	417
Sachregister	451

Einleitung und Begrifflichkeiten

A. Komplexität und Erschütterung – Gegenstand und Gang der Untersuchung

Ein Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben zu untersuchen, erscheint in mehrfacher Hinsicht als Wagnis, durch das die Behandlung des Themas aber auch eine besondere, allein im fachlichen Interesse liegende Anziehungskraft erhält. Ein Wagnis ist es zunächst aufgrund der Komplexität von Sterben, Suizid und Selbstbestimmung. Besonders vielschichtig ist die außerrechtliche Sicht auf diese gesellschaftlichen und individuellen Phänomene. Wenn sich ein Mensch für den eigenen Tod entscheidet und man damit das allgemeine Feld des Sterbens in einer näher eingegrenzten, gleichwohl noch überaus vielfältigen Weise¹ betrachtet, wirft das diverse empirische und normative Fragen auf und ruft eine Vielzahl von Disziplinen auf den Plan, die zusammengefasst in der Suizidologie oder je für sich etwa aus psychiatrischer, psychologischer, epidemiologischer, medizinischer, pflegebezogener, ethischer, philosophischer, theologischer, historischer, kulturwissenschaftlicher oder soziologischer Sicht das Thema der Selbsttötung mit unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. interdisziplinär betrachten. Auch die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis beleuchten Sterben und Suizid aus verschiedenen Perspektiven. Medizinrechtlicher Umgang mit Sterbewünschen bei ärztlicher Behandlung, polizeiliche Intervention bei drohendem Suizid als Frage des Ordnungsrechts, strafrechtliches Ahnden von Suizidhelfenden, betäubungsmittelrechtliche Erlaubniserteilung zum Erwerb von Suizidmitteln – das sind nur einige der vielen Bereiche, die im Kontext von Selbstbestimmung, Sterben und Suizid sowohl einfachrechtlicher als auch verfassungsrechtlicher Einordnung bedürfen. Auch völkerrechtliche Implikationen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, können sich in diesem Kontext auftun.² Dass sich in den Jahren 1986, 2000 und 2006 der Deutsche Juristentag aus unterschiedlicher Perspektive mit

¹ Exemplarische Darstellung von Suizidkontexten bei *Deutscher Ethikrat*, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 35 ff.

² Siehe etwa EGMR, Urt. v. 29.04.2002 – 2346/02, NJW 2002, 2851 – *Pretty/Großbritannien*; EGMR, Urt. v. 20.01.2011 – 31322/07, NJW 2011, 3773 (3774) – *Haas/Schweiz*; EGMR, Urt. v. 19.07.2012 – 497/09, NJW 2013, 2953 – *Koch/Deutschland*; EGMR, Urt. v. 14.05.2013 – 67810/10, BeckRS 2013, 203360 – *Gross/Schweiz*; EGMR, Urt. v. 05.06.2015 – 46043/14, NJW 2015, 2715 (2717 f.) – *Lambert u.a./Frankreich*; EGMR, Urt. v. 04.10.2022 – 78017/17, NJW 2023, 3145 – *Mortier/Belgien*.

in diesen Themenkomplex passenden Fragen beschäftigte,³ bestätigt die Einsicht in die Vielschichtigkeit ebenso wie die Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer im Jahr 2022, die „Selbstbestimmung und Fremdbestimmung in der liberalen Demokratie“ als Schwerpunktthema des Tagungstitels „Verfasste Freiheit“ diskutierte.⁴

Jenseits der fachlich-wissenschaftlichen Fragen hat ein Suizid vor allem eine existenzielle Tragweite und bedeutet häufig eine besondere Erschütterung für Angehörige und Erlebende. Das hieraus folgende Erfordernis besonderer Sensibilität macht die Arbeit in einer weiteren Hinsicht zu einem Wagnis.

Die Einsicht in das Vorstehende – Existenzialität und Erschütterung sowie hohe Komplexität – machen die Betonung notwendig, dass diese Untersuchung nur einen kleinen Ausschnitt zu einem weitreichenden Themenfeld behandeln kann und dabei aufgrund des rechtswissenschaftlichen Zugriffs einen Duktus an den Tag legt, der der emotionalen Bedeutung des Themenkomplexes für viele Menschen nicht entsprechen kann. Es geht in dieser Arbeit nicht um eine Verherrlichung oder auch nur positive Konnotation eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben, sondern schlicht um verfassungs- und insbesondere grundrechtsdogmatische Fragen.⁵

Die Vielschichtigkeit des Kontextes verlangt eine Konturierung des Untersuchungsgegenstandes. Die Arbeit blickt nach einer einleitenden begrifflichen Annäherung, Betrachtungen der Reichweite selbstbestimmter Sterbensentscheidungen und des Anlasses der Arbeit, der vor allem im Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt, auf verfassungsrechtliche Fragen. Zunächst untersucht sie die richtige normtextliche Verankerung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben. Dabei befasst sich die Arbeit auch mit der Frage, ob grundgesetzliche Normen einem verfassungsrechtlichen Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben entgegenstehen, sodass aus dieser Perspektive Kritik am Suizidhilfe-Urteil angezeigt und ein solches Recht nicht aus dem Grundgesetz ableitbar wäre (Kapitel 1). Hierauf aufbauend untersucht sie die in der sterbewilligen Person liegenden Anforderungen, die an die Ausübung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben zu stellen sind. Das insofern für maßgeblich gehaltene Kriterium der Freiverantwortlichkeit ist in der Grundrechtswissenschaft dogmatisch noch nicht hinreichend klar herausgearbeitet. Es bedarf daher ausgehend vom Suizidhilfe-Urteil der Abgrenzung von und Einordnung in grundrechtsdogmatische(n) Kategorien (Kapitel 2). Die Rechts-

³ Siehe *Otto*, Recht auf den eigenen Tod?, Gutachten D zum 56. DJT, 1986; *Taupitz*, Empfehlen sich zivilrechtliche Regelungen zur Absicherung der Patientenautonomie am Ende des Lebens?, Gutachten A zum 63. DJT, 2000; *Verrel*, Patientenautonomie und Strafrecht bei der Sterbebegleitung, Gutachten C zum 66. DJT, 2006.

⁴ Selbst- und Fremdbestimmung in einer „Emanzipationsdynamik“ und einer „Etatisierungsdynamik“ betrachtend *Lindner*, VVDStRL 82 (2023), 109 ff. Über die Verschränkung von Selbst- und Fremdbestimmung theoretisierend *I. Augsberg*, VVDStRL 82 (2023), 29 ff.

⁵ Ähnlich *Dreier*, JZ 2007, 317 (319).

praxis ist für die praktische Handhabbarkeit angewiesen auf nähere Bestimmungen des abstrakten „Großbegriff[s]“ der Freiverantwortlichkeit⁶. Das Bundesverfassungsgericht hat im Suizidhilfe-Urteil dazu wesentliche Vorgaben gemacht, deren Bedeutung davon abhängt, wie und ob diese Maßstäbe andere Akteur*innen binden. Die Arbeit blickt demzufolge auf diese Aussagen und eine darauf bezogene Bindungswirkung (Kapitel 3).⁷ Die bundesverfassungsgerichtlichen Maßgaben genügen mit Blick auf die rechtspraktische Arbeit am konkreten Fall aber noch nicht für die Beurteilung, ob ein Mensch freiverantwortlich entscheidet oder nicht. Es bedarf also einer weiteren Konkretisierungsebene, die für die Operationalisierbarkeit der Freiverantwortlichkeit sorgt. Für diese Ebene nimmt die Arbeit die umstrittene dogmatische Figur der Ausgestaltung von Grundrechten in den Blick und setzt sich mit der Frage auseinander, ob und welchen Verfassungsanforderungen der das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben ausgestaltende Staat unterliegt (Kapitel 4). Abschließend betrachtet die Arbeit die Konkretisierungen von Freiverantwortlichkeit im Sterbenskontext durch das einfache Recht, indem sie das Freiverantwortlichkeitsverständnis auf die geltende Rechtslage, die Eckpunkte einer Neuregelung, insbesondere bezogen auf Minderjährige, und zwei im Bundestag gescheiterte Gesetzentwürfe bezieht. Ein Augenmerk liegt schließlich beim Suizidmittelzugang und bei der Konkretisierung von Freiverantwortlichkeit in der Übergangszeit, d.h. bis der Gesetzgeber konkretisierende Vorschriften erlässt (Kapitel 5).

Der geschilderte Gang der Untersuchung markiert zugleich ihren Gegenstand. Die Vielzahl an weiteren Fragen, die andere Disziplinen und die Rechtswissenschaft in den Kontexten Suizid, Selbstbestimmung und Sterben formulieren, kann die Arbeit, sofern sie überhaupt auftauchen, nur streifen. Angesichts der Zäsur, die das bundesverfassungsgerichtliche Suizidhilfe-Urteil für die (grund-)rechtliche Diskussion darstellt, geht die Arbeit insbesondere auf ältere Gesetzentwürfe zur Regelung der Suizidhilfe⁸ nicht näher ein. Auch neuere Entwürfe stellen keinen Untersuchungsschwerpunkt dar.⁹ Der Fokus liegt

⁶ Rixen, *Medikalisierte Freiverantwortlichkeit?*, in: Bobbert, *Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*, 251 (252).

⁷ Göken und Oğlakcioğlu (ZfL 2023, 1 [2]) prognostizieren, dass man über die Übertragbarkeit der Aussagen des BVerfG im Suizidhilfe-Urteil auf ein neues Gesetz noch streiten wird.

⁸ Überblick etwa bei Schöch, *Strafbarkeit einer Förderung der Selbsttötung?*, in: Heger et al., FS Kühl, 585 (586 ff.); Saliger, *Zur prozeduralen Regelung der Freitodhilfe*, in: Bublitz et al., FS Merkel, 1063 (1064 ff.); *dems.*, *Selbstbestimmung bis zuletzt*, S. 156 ff.; zu den Reformdiskussionen um § 216 StGB Kunze, *medstra* 2022, 88 ff.

⁹ Kritische Überblicke etwa bei Eberbach, *MedR* 2022, 455 (460 ff.); Göken/Oğlakcioğlu, ZfL 2023, 1 (14 ff.); Kaiser/Reiling, *Lebensschutz am Lebensende*, in: Uhle/Wolf, *Entgrenzte Autonomie?*, 120 (154 ff.); Karataş Görücü, *Assistierter Suizid in Deutschland*, S. 135 ff.; Kluth, ZfL 2022, 135 (141 ff.); J. Neumann, *NJOZ* 2021, 385 ff.; Rostalski, *GA* 2022, 209 ff. Siehe ferner den Augsburg-Münchener-Hallescher-Entwurf von

ferner nicht auf den in Rechtswissenschaft und Öffentlichkeit diskutierten Judikaten zur ausnahmsweisen betäubungsmittelrechtlichen Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb eines Suizidmittels und die dem judikativ liberalisierten Rechtsverständnis gegenüberliegende Weigerungshaltung der Exekutivspitze.¹⁰ Das ist (respektive war) zwar ein (verfassungs-)rechtlich kontrovers diskutiertes Thema. Es liegt aber gerade mit seinem betäubungsmittelrechtlichen Einschlag etwas abseits der hier behandelten Fragen und ist vor allem mit dem Suizidhilfe-Urteil des Bundesverfassungsgerichts überholt, jedenfalls wenn man neuerer, kritikwürdiger Rechtsprechung folgt.¹¹ Das Betäubungsmittelrecht dient gleichwohl als wichtiger Anknüpfungspunkt für die Zugänglichkeit zu Suizidmöglichkeiten für Betroffene sowie für die Etablierung von Übergangsregelungen bis der parlamentarische Gesetzgeber tätig wird. Für diese Zwischenphase schlägt die Arbeit einen Weg vor, über den der Erlass von gebotenen Regelungen rechtspraktisch zu erreichen ist.¹²

Unbehandelt bleibt in dieser Arbeit, ob der Staat sub specie des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben verpflichtet ist, die Voraussetzungen zu schaffen, damit Menschen tatsächlich die Anforderungen an Freiverantwortlichkeit erfüllen; mit anderen Worten, ob eine grundrechtliche Leistungspflicht zur Herstellung der faktischen Wahrnehmungsvoraussetzungen besteht.¹³ Unbeantwortet bleibt auch, ob ein originärer Leistungsanspruch gegenüber dem Staat

Dorneck et al., Gesetz zur Gewährleistung selbstbestimmten Sterbens und zur Suizidprävention; *Borasio et al.*, Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben; *Bormann*, ZfME 2021, 511 (516 ff.); *Gaede*, ZRP 2022, 73 ff.; *Hecker*, StV 2023, 57 ff.; *F. Herzog/Sotiriadis*, NK 2020, 221 (228 ff.); *Kreuzer*, KriPoZ 2020, 199 (202 f.); *Lindner*, ZRP 2020, 66 (67 ff.); *Pietsch*, KriPoZ 2022, 148 ff.; *Schäfer*, Zur strafrechtlichen Bewertung der Sterbehilfe de lege lata und de lege ferenda, S. 128 ff., 166 ff., 195 ff.; *Schöch*, GA 2020, 423 (427 ff.); *Starčević*, medstra 2022, 161 ff.; *Weissbrodt*, Etwas Besseres als den Tod, S. 242 ff. Gegen eine Neuregelung etwa *Anselm et al.*, Recht auf Leben, Rechte im Sterben, FAZ v. 14.05.2023; gegen ihre verfassungsrechtliche Notwendigkeit *Hillenkamp*, Über Stand und Notwendigkeit einer Nachfolgeregelung zu § 217 StGB, in: Bülte et al., FS Dannecker, 615 (623 f.). Zu den beiden im Juli 2023 im Bundestag gescheiterten Gesetzentwürfen S. 357 ff.

¹⁰ Zu diesem Themenkomplex BVerwGE 158, 142; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Helling-Plahr et al., BT-Drs. 19/9847, insb. S. 3 f.; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Kuhle et al., BT-Drs. 19/2090; *Di Fabio*, Erwerbs-erlaubnis letal wirkender Mittel zur Selbsttötung in existenziellen Notlagen, 2017; *Gassner/Ruf*, GesR 2020, 485 ff.; *Knopp/Hofmann*, NVwZ 2020, 982 (985 ff.); *U. Neumann*, Rechtstheoretische und -methodologische Aspekte der Diskussion zum Natriumpentobarbital-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in: J. Neumann et al., Aktuelle Entwicklungen im Weltanschauungsrecht, 175 ff.; *Ruf*, DÖV 2021, 961 ff.

¹¹ BVerfG (K), NJW 2021, 1086 (1087); OVG Münster, GSZ 2022, 91 (97 ff.); bestätigt durch BVerwGE 180, 382; vgl. auch BVerfG (K), NJW 2020, 2394 (2395). Näher S. 368 ff.

¹² Siehe dazu S. 379 ff.

¹³ Allgemein *Brosius-Gersdorf*, in: Kahl/Ludwigs, HVerwR III, § 83 Rn. 70 f.

auf Bereitstellung eines Suizidmittels begründbar ist.¹⁴ Kein Untersuchungsgegenstand ist ferner die Zulässigkeit der Unterbindung von Suizidhilfe und von Werbung für diese durch Einrichtungen, etwa aus religiösen Gründen.¹⁵ Auch ein Rechtsvergleich erfolgt in dieser Untersuchung nicht¹⁶ und völkerrechtliche Fragen kommen nur vereinzelt zur Sprache, wenn sie für die Interpretation des Grundgesetzes als relevant erscheinen. Diskriminierungsfragen am Lebensende sind ebenfalls nicht Gegenstand der Untersuchung¹⁷ wie auch der Grundrechtsschutz von Sterbehelfenden.¹⁸ Strafrechtswissenschaftliche Fragen streift die Arbeit nur am Rande. Insbesondere die Implikationen des Suizidhilfe-Urteils auf das strafrechtliche Verbot der Tötung auf Verlangen gem. § 216 StGB sind nicht Untersuchungsgegenstand.¹⁹ Die Arbeit untersucht auch nicht die Implikationen des Suizidhilfe-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Zivilrecht.²⁰ Grundsätzlich außen vor bleibt zudem die im Sterbenskontext

¹⁴ So behauptend *Schurz*, NVwZ 2022, 621 (622); anderer Ansicht *Hillgruber*, JZ 2017, 777 (780 f.); *F. Huber/Ruf*, medstra 2021, 135 (136 ff.). Begründet dürfte ein Leistungsanspruch allenfalls sein, wenn keine andere zumutbare Möglichkeit besteht, das Grundrecht wahrzunehmen. Die Wahrnehmbarkeit des Grundrechts dürfte grundsätzlich mit der abwehrrechtlichen Grundrechtsdimension erreichbar sein. Davon unberührt bleibt das gebotene Tätigwerden des Gesetzgebers zur Konkretisierung und Sicherstellung von Freiverantwortlichkeit, dazu S. 269 ff.

¹⁵ Für diese Möglichkeit *Rixen*, GesR 2023, 69 ff.; *Bormann*, ZfME 2021, 511 (521 f.); dagegen *Dittke/Gutmann*, GesR 2024, 69 ff.

¹⁶ Siehe etwa *Sydow*, Autonomie und Lebensschutz am Lebensende, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 175 ff.; *Kneihs*, NLMR 2020, 425 ff.; *Rosenau*, in: Cirener et al., LK-StGB, Vor §§ 211 ff. Rn. 36, 42;ursorisch zur Suizidhilfe BVerfGE 153, 182 (200 ff., Rn. 26 ff.); *Borasio* et al., Selbstbestimmung im Sterben – Fürsorge zum Leben, S. 61 ff.; strafrechtlich *Weißer*, ZStW 128 (2016), 106 ff.; zur Rechtslage in den Niederlanden *Hörnle*, JZ 2020, 872 ff.

¹⁷ Hierzu etwa mit Bezug zur Schweiz *Hürlimann*, Recht und Medizin am Lebensende, S. 141 ff.

¹⁸ Näher BVerfGE 153, 182 (299 ff., Rn. 306 ff.); *Kampmann*, Die Pönalisierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, S. 52 ff.; zu restriktiv *D. Lorenz*, JZ 2009, 57 (63 f.); *ders.*, MedR 2010, 823 ff.

¹⁹ Jedoch blickt die Arbeit auf die Frage, ob Grundrechtsnormen dem Schutz der Inanspruchnahme einer entsprechenden Mitwirkung Dritter durch das Grundrecht auf selbstbestimmtes Sterben entgegenstehen, siehe S. 123 ff. Näher zu den Implikationen des Suizidhilfe-Urteils auf § 216 StGB BGHSt 67, 95 (102 f.); *F. Herzog/Sotiriadis*, NK 2020, 221 (224 f.); *Hörnle*, JZ 2020, 872 (876 ff.); *F. Huber/Ruf*, medstra 2021, 135 (141); *Ibold*, GA 2024, 16 (26 ff.); *Knauer/Kudlich*, Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur geschäftsmäßigen Suizidhilfe (§ 217 StGB) und ihre Folgen, in: Bobbert, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 221 (243 ff.); *Kunze*, medstra 2022, 88 (91 ff.); *Leitmeier*, NStZ 2020, 508 ff.; *Lindner*, NStZ 2020, 505 (506 ff.); *Rostalski*, JZ 2021, 477 (480 ff.); *dies.*, GA 2022, 209 (227 ff.); *Sternberg-Lieben*, GA 2021, 161 (170 ff.); *Schütz/Sitte*, GuP 2020, 121 (127 f.); *Wörmer/Windsberger*, ZfL 2023, 43 (49 ff.).

²⁰ Hierzu *Lobinger*, Ein Recht auf Suizid?, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 46 (54 ff.).

wichtige Beziehung zwischen Ärzt*innen und anderen Helfenden und Patient*innen.²¹ Auch die Konsequenzen der neueren liberalen Rechtsentwicklung auf den Umgang mit Suiziden im Justizvollzug werden nicht erörtert.²² Schließlich liegt der Schwerpunkt der Arbeit nicht auf dem wichtigen Komplex der Suizidprävention,²³ wenngleich die Schutzbedürftigkeit für viele hier behandelte Fragen ein wesentlicher Gesichtspunkt ist. Dieser Negativkatalog ist angesichts der angerissenen Vielschichtigkeit des Themas nicht abschließend. Die positiv genannten Punkte fordern Antworten auf grundlegende Fragen, die ein zu breiter Zugriff „verwässerte“.

B. Begriffliche Annäherung

I. Selbstbestimmung, Autonomie, Freiverantwortlichkeit

Im Zentrum eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben stehen *Selbstbestimmung* bzw. *Autonomie*. Ihre Bedeutung lässt sich nicht deduktiv aus der Verfassung ableiten.²⁴ Das im Folgenden klarstellungshalber kurz vorzustellende, hier zugrunde gelegte Begriffsverständnis muss plausibel sein. Die Untersuchung verwendet beide Begriffe gleichbedeutend.²⁵ Autonomie, zusam-

²¹ Zur Rolle der Ärzteschaft etwa *Duttge*, Autonomieschutz durch strafrechtliche Autonomiebegrenzung?, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 87 (114 ff.); *ders.*, medstra 2015, 257 f.

²² Näher *M. Lindemann*, medstra 2021, 344 ff.; *Lindner*, ZfL 2022, 185 ff.; *ders.*, StV 2015, 522 ff.; *Reiling*, ZfP 2024, 36 ff.; *Verrel*, Grundrecht auf Suizid – auch im Strafvollzug?, in: Beisel et al., FS Dölling, 467 ff.; aus der Rechtsprechung etwa BVerfG (K), NStZ-RR 2022, 32; OLG Hamm, Beschl. v. 12.04.2021 – 1 Vollz (Ws) 524/20; KG Berlin, Beschl. v. 30.04.2021 – 5 Ws 49/21 Vollz; LG Kleve, medstra 2023, 199.

²³ Vgl. den am 06.07.2023 mit breiter Mehrheit (692 Ja-Stimmen; siehe Stenografischer Bericht, Plenarprotokoll 20/115, S. 14112) im Bundestag beschlossenen Antrag „Suizidprävention stärken“, BT-Drs. 20/7630, der die Bundesregierung zur Vorlage einer Suizidpräventionsstrategie auffordert. Die Bedeutung der Suizidprävention betonend und mit diesem Schwerpunkt einen Neustart der Diskussion fordernd *Ennuschat*, ZRP 2023, 197 (200).

²⁴ *Fehling*, Autonomie und staatliche Regulierung, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 295 (296).

²⁵ So auch *Gkoutis*, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 99; *Kirste*, JZ 2011, 805 (806); *K. Möller*, Paternalismus und Persönlichkeitsrecht, S. 95; *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 31; *Steinfath*, Das Wechselspiel von Autonomie und Vertrauen – eine philosophische Einführung, in: Steinfath/Wiesemann, Autonomie und Vertrauen, 11 (15); vgl. auch *Tenthoff*, Die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen im Lichte des Autonomieprinzips, S. 101; *Sachs*, in: Stern, StaatsR III/1, S. 642. Nicht gleichbedeutend behandelt man Autonomie und Selbstbestimmung, wenn man Autonomie, etwa im Passus „autonome Selbstbestimmung“ (siehe etwa BVerfGE 153, 182 [273, Rn. 239]), eine Bedeutung beimisst, die im hiesigen Verständnis der Freiverantwortlichkeit entspricht; dazu sogleich im Text.

mengesetzt aus dem altgriechischen *autós* und *nómos*, bedeutet „nach eigenem Gesetz“ bzw. „Selbstgesetzgebung“.²⁶ Der Begriff weist vielfältige Aspekte auf und man verwendet ihn in zahlreichen Kontexten.²⁷ Eine allgemeingültige, alle Aspekte erfassende Definition ist unrealistisch, sodass die Arbeit auf sie nicht abzielt.²⁸

Für das Verständnis von Autonomie kann man einleitend nach *moralischer* und *personaler* Autonomie differenzieren.²⁹ Moralische Autonomie, wie sie sich etwa bei *Kant* findet,³⁰ bezeichnet das Vermögen der Menschen, über individuelle Bedürfnisse hinausgehende, moralische Prinzipien festzulegen und nach ihnen zu handeln.³¹ Das kommt im kategorischen Imperativ zum Ausdruck: „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“³² Hierin fordert man die Verallgemeinerbarkeit der moralischen Prinzipien, womit man sich von individuellen Bedürfnissen und Interessen entfernt.³³ Bei der Entscheidung über das eigene Lebensende ist ein Ansatz, der bereits Autonomie überindividuell versteht, ungeeignet, wenn es um die Frage eines individuellen Selbstbestim-

²⁶ Seebold, Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 78.

²⁷ Siehe nur Bumke, Autonomie im Recht, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 3 ff.; Dworkin, The theory and practice of autonomy, S. 6; Gkoutis, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 99 ff.; Reitter, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 31 ff.; Schöne-Seifert, Grundlagen der Medizinethik, S. 40.

²⁸ Gegen einen definitorischen Zugang auch Dworkin, The theory and practice of autonomy, S. 6 f.; vgl. ferner Fehling, Autonomie und staatliche Regulierung, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 295 (296).

²⁹ So auch Gkoutis, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 100 ff.; Gutmann, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 5; Reitter, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 31; Raz, The Morality of Freedom, S. 370 Fn. 2; Sieckmann, Autonomie und Menschenrechte, S. 18 f.; Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 346 ff.

³⁰ Moralische Autonomiekonzeptionen stimmen nicht stets mit der kantischen überein. Ein abweichendes Verständnis findet sich etwa bei Sieckmann, Autonomie und Menschenrechte, S. 23 mit Fn. 38.

³¹ Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, S. 440; vgl. dazu Gkoutis, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 100 f.; Gutmann, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 5; Heyder, Reproduktive Autonomie und das Kindeswohl?, in: Beck, Gehört mein Körper noch mir? 291 (293); Reitter, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 31 f.

³² Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, S. 421.

³³ Vgl. Gkoutis, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 101; Heyder, Reproduktive Autonomie und das Kindeswohl?, in: Beck, Gehört mein Körper noch mir? 291 (293 f.); Lindner, AöR 140 (2015), 542 (554, Fn. 47); Raz, The Morality of Freedom, S. 370 Fn. 2; Reitter, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 32; Rothhaar, ZfL 2013, 100 (101); Schöne-Seifert, Grundlagen der Medizinethik, S. 40; Sieckmann, Autonomie und Menschenrechte, S. 19: moralische Autonomie als „Grundlage für Normbegründungen“; Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 347 f.

mungsrechts geht.³⁴ Nach *Gutmann* ist die moralische Autonomiekonzeption „für das Problem, wann ein Individuum von seinen Zuständigkeiten und Entscheidungsspielräumen autonom Gebrauch macht, [...] zunächst nicht einschlägig.“³⁵

Fruchtbarer für das vorliegende Untersuchungsinteresse ist ein Verständnis personaler Autonomie. Selbstbestimmung in diesem Sinne ist individuelle Entscheidungskompetenz im Sinne von Entscheidungszuständigkeit und Entscheidungsbefugnis für zuvörderst selbstbezogene Fragen.³⁶ Das Verständnis personaler Autonomie steht in der Tradition von *Mill*,³⁷ der den Begriff „personal

³⁴ Vgl. *Gkoutis*, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 101; *Heyder*, Reproductive Autonomie und das Kindeswohl?, in: Beck, Gehört mein Körper noch mir? 291 (293 f.); *Hilgendorf*, Rettungsweg: Menschenwürdiges Sterben, in: Gröschner et al., Wege der Würde, 191 (199); *Lindner*, VVDStRL 82 (2023), 109 (111 f. mit Fn. 3); *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 32; *Schöne-Seifert*, Grundlagen der Medizinethik, S. 40. Ferner *Höfling*, ZfME 2020, 245 (250): „Kants Autonomiebegriff (bezeichnet) kategorial etwas anderes [...] als grundrechtliche Selbstbestimmung“; *Joerden* (MedR 2018, 764 [764 f.]) stellt klar, dass es nicht um Selbstgesetzgebung, sondern um Selbstbestimmung im konkreten Fall geht. Das verkennt *Bauer* (ZfL 2016, 38 [38]), der Autonomie auf vernünftige Selbstgesetzgebung beschränkt und sie damit nur „auf den Bereich diesesits ihrer physischen Grundlagen“ bezieht. Der Bezug etwa von *Bielefeldt* (Stimmen der Zeit 2020, 563 [569]), *Rothhaar* (ZfL 2013, 100 [100 f.]), *Schendel* (Verfassungsblog vom 06.03.2020) und *Weilert* (DVBl 2020, 879 [881]) auf den kantischen Autonomiebegriff macht das unterschiedliche Begriffsverständnis deutlich, ist aber kein durchgreifendes Argument gegen das hier und auch dem BVerfG zugrunde liegende Autonomieverständnis.

³⁵ *Gutmann*, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 5.

³⁶ Ähnlich *Bilgen*, DÖV 2022, 840 (841); *Duttge*, Autonomieschutz durch strafrechtliche Autonomiebegrenzung?, in: Uhle/Wolf, Entgrenzte Autonomie?, 87 (88 f.); *Enders*, in: Stern/Becker, GR, Art. 1 Rn. 56; *Gkoutis*, Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, S. 101; *Gutmann*, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 5; *ders.*, Zur philosophischen Kritik des Rechtspaternalismus, in: Schroth et al., Patientenautonomie am Beispiel der Lebendorganspende, 189 (189); *Lindner*, VVDStRL 82 (2023), 109 (112 f.); *K. Möller*, Paternalismus und Persönlichkeitsrecht, S. 95; *Panagopoulou-Koutnatzi*, Selbstbestimmung des Patienten, S. 24; *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 32; *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 42; *Sachs*, in: Stern, StaatsR III/1, S. 641; *Sieckmann*, Autonomie und Menschenrechte, S. 19; *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, S. 347. Vgl. auch *Britz*, NVwZ 2019, 672 (673), die die grundgesetzliche Autonomiekonzeption in der Handlungsfreiheit im weiten Sinne mit der Handlung „nach einem eigenen Plan“ eines „Sich-zu-sich-verhaltens“ verbindet; *dies.*, Verfassungsrechtlicher Schutz der freien Persönlichkeitsentfaltung, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 353 (354 f., 358); *Fehling*, Autonomie und staatliche Regulierung, in: Bumke/Röthel, Autonomie im Recht, 295 (296 f.): Autonomie sei verbunden mit der „Vorstellung von einer besonders persönlichkeitsrelevanten Freiheitsbetätigung“ und „[e]s geht jedenfalls tendenziell um grundlegende Entscheidungen zum eigenen Lebensentwurf.“

³⁷ *Gutmann*, Freiwilligkeit als Rechtsbegriff, S. 5 f.; vgl. auch *Barczak*, Staatliche Gesundheitssteuerung zwischen Nachwächterstaat und Nanny-State, in: Ach, Grenzen der Selbstbestimmung in der Medizin, 65 (74 ff.); *Schöne-Seifert*, Grundlagen der Medizinethik, S. 40; *Wils*, „Vollendetes Leben“ – ein Sterbensgrund?, in: Bobbert, Assistierter Suizid und

autonomy“ zwar nicht verwendet,³⁸ das Individuum in seiner liberalen Lehre aber in den Mittelpunkt stellt.³⁹ Über diese Grobdifferenzierung hinausgehenden, divergierenden philosophischen Konzeptionen – etwa ob es überhaupt Selbstbestimmung gibt, sie absolut oder relativ zu verstehen ist und eine selbstbestimmte Entscheidung von Werthaftigkeit abhängt – kann dieser Überblick über zentrale Begriffe nicht nachgehen.⁴⁰ Auf die angedeuteten Fragen wird aber aus verfassungsrechtlicher Perspektive zurückzukommen sein.

Der ebenfalls nicht aus der Verfassung ableitbare Begriff der *Freiverantwortlichkeit*⁴¹ zielt darauf ab, freie Entscheidungen von defizitären Entscheidungen abzugrenzen. Es ist ein Terminus, der nicht aus sich selbst heraus erklärbar und nicht letztgültig definierbar ist, dessen Bedeutungsgehalt – jedenfalls für einen rechtsdogmatischen Zugriff – vielmehr abhängig ist vom Verständnis des positiven, zeitabhängigen Rechts.⁴² Das hier einführend darzustel-

Freiverantwortlichkeit, 303 (309), der für ein Verständnis von Autonomie ebenfalls zwischen den Traditionslinien beginnend bei *Kant* („Reichweitenbegrenzung“) und *Mill* („Reichweitenvergrößerung“) differenziert.

³⁸ Vgl. *Fuchs*, *Ethical theory and moral practice* 2001, 231 (244).

³⁹ Vgl. *Mill*, *On liberty*, S. 68 f., mit der vielzitierten Begrenzung gesellschaftlicher Befugnisse: „That the only purpose for which power can be rightfully exercised over any member of a civilized community, against his will, is to prevent harm to others. His own good, either physical or moral, is not a sufficient warrant. He cannot rightfully be compelled to do or forbear because it will be better for him to do so, because it will make him happier, because, in the opinions of others, to do so would be wise or even right. [...] The only part of the conduct of anyone for which he is amenable to society is that which concerns others. In the part which merely concerns himself, his independence is, of right, absolute. Over himself, over his own body and mind, the individual is sovereign.“

⁴⁰ Darstellung unterschiedlicher Konzepte von Autonomie etwa bei *Gkoutis*, *Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus*, S. 99 ff; *Reitter*, *Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht*, S. 32 ff.; *Wapler*, *Kinderrechte und Kindeswohl*, S. 346 ff.

⁴¹ Das BVerfG gebraucht den Begriff im Suizidhilfe-Urteil vereinzelt, BVerfGE 153, 182 (267, Rn. 222; 308, Rn. 335). Er wird auch von anderen Bundesgerichten verwendet, siehe nur BVerwGE 158, 142 (153, 158); 180, 382 (Ls. 2, 386 ff.); BGHSt 64, 121 (126 ff.); 64, 135 (138 ff.); jüngst BGHSt 67, 95 (104 ff.). Im gegebenen Kontext auch verwendet etwa von *Antoine*, *Aktive Sterbehilfe in der Grundrechtsordnung*, S. 246, 272 ff.; *Botke*, *Suizid und Strafrecht*, S. 100; *Cording/Saß*, NJW 2020, 2695 ff.; *Deutscher Ethikrat*, *Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit*, Stellungnahme, 2022, S. 66 ff. und passim; *Feldmann*, *Die Strafbarkeit der Mitwirkungshandlungen am Suizid*, S. 165 ff.; *Kämpfer*, *Die Selbstbestimmung Sterbewilliger*, S. 35, 207, 330, 361; vgl. auch die Beiträge in Bobbert (Hrsg.), *Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*; *Wapler*, in: Brosius-Gersdorf, *Dreier-GG I*, Art. 1 I Rn. 152, 154; auch der Gesetzgeber operiert mit dem Begriff, vgl. die Begründungen neuerer Gesetzentwürfe BT-Drs. 20/904, BT-Drs. 20/7624 (zu ihnen S. 357 ff.). Im Kontext fürsorglichen Zwangs ohne Begrenzung auf terminale Entscheidungen entsprechend *Deutscher Ethikrat*, *Hilfe durch Zwang?*, Stellungnahme, 2018, S. 28 f. und passim.

⁴² *Rixen*, *Medikalisierte Freiverantwortlichkeit?*, in: Bobbert, *Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit*, 251 (251 f.).

lende Verständnis ist daher eine notwendigerweise abstrakt gehaltene Arbeitsgrundlage.

Der Gedanke der Freiverantwortlichkeit durchzieht die gesamte Rechtsordnung und dient der Zuordnung von Verantwortungsbereichen.⁴³ Nur im Falle der Freiverantwortlichkeit soll eine Person zu einer autonomen Entscheidung fähig sein.⁴⁴ Freiverantwortlichkeit bezeichnet damit negativ einen Zustand der Abwesenheit von Entscheidungsdefiziten, die unterschiedlicher Natur sein können. Positiv formuliert bedeutet Freiverantwortlichkeit das Vorhandensein von für erforderlich gehaltenen Fähigkeiten und notwendigen Umständen.⁴⁵ Die Wendung des Bundesverfassungsgerichts im Suizidhilfe-Urteil, eine freie Suizidentscheidung erfordere, dass „der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft“⁴⁶, bezieht sich nicht ausdrücklich auf den Begriff der Freiverantwortlichkeit, lässt sich aber ebenfalls als dessen positiv gefasste, abstrakte Umschreibung deuten.⁴⁷

Man mag das hier Gemeinte anders bezeichnen, etwa als „Freiwilligkeit“, „Willensfreiheit“, „freie Willensbildung“, „Einwilligungsfähigkeit“, „Autonomiefähigkeit“, „Selbstbestimmungsfähigkeit“⁴⁸, „freie Selbstbestimmung“ oder „Eigenverantwortlichkeit“⁴⁹. Eine Abgrenzung von Freiverantwortlich-

⁴³ Vgl. etwa zur Abschtung von Verantwortungsbereichen aufgrund (fehlender) Freiverantwortlichkeit bei einem Suizid und der damit zusammenhängenden Frage einer Strafbarkeit in mittelbarer Täterschaft, BGHSt 64, 121 (125 ff.). Auch die Geschäftsunfähigkeit im Zivilrecht gem. § 104 BGB knüpft an fehlende Freiverantwortlichkeit an. Ähnlich auch das Verständnis bei *Bumke*, Autonomie im Recht, in: *Bumke/Röthel*, Autonomie im Recht, 3 (31 ff.).

⁴⁴ Vgl. BVerfGE 153, 182 (271, Rn. 232): „freie Willensbildung und die Willensfreiheit als Voraussetzungen autonomer Selbstbestimmung“; *Reitter*, Rechtspaternalismus und Biomedizinrecht, S. 32 ff., 35 ff.; *Kämpfer*, Die Selbstbestimmung Sterbewilliger, S. 34 f.; *U. Neumann*, medstra 2017, 141 (141 f.), der zwischen Autonomie als Recht i.S.d. hiesigen Verständnisses als Entscheidungskompetenz und Autonomie als Fähigkeit differenziert.

⁴⁵ *Rixen*, Medikalisierte Freiverantwortlichkeit?, in: *Bobbert*, Assistierter Suizid und Freiverantwortlichkeit, 251 (251).

⁴⁶ BVerfGE 153, 182 (273, Rn. 240); ähnlich *Deutscher Ethikrat*, Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 70: „Eine freiverantwortliche Entscheidung setzt voraus, dass eine Person tatsächlich in der Lage ist, verschiedene Handlungsalternativen in ihrer Bedeutung für sich selbst und ihre Umwelt, insbesondere ihre Mitmenschen, zu bewerten und ihre Entscheidung am Ergebnis dieser Bewertung auszurichten.“

⁴⁷ Näher zu diesem Maßstab noch unten S. 184 ff.

⁴⁸ Der *Deutsche Ethikrat*, (Suizid – Verantwortung, Prävention und Freiverantwortlichkeit, Stellungnahme, 2022, S. 17 f., 62, 83 ff.) sieht Selbstbestimmungsfähigkeit als Voraussetzung für eine freiverantwortliche Entscheidung, die daneben auch andere Momente umfasse, etwa hinreichende Informiertheit. Zu Differenzierungen innerhalb von Freiverantwortlichkeit sogleich im Text.

⁴⁹ Etwa BVerfGE 153, 182 (270 f., Rn. 232).

Sachregister

§ 217 StGB a.F. 20 ff., 226 ff., 235, 357, 374

abstrakte Normenkontrolle 395

aktive Sterbehilfe *siehe* Tötung auf Verlangen

allgemeine Handlungsfreiheit 28 ff., 109 f., 173 ff., 307 f., 313

- Abgrenzung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht 32 ff.
- enges Verständnis 28 ff.
- mittelbar-faktische Eingriffe 177 f.
- Schutz defizitärer Entscheidungen 172 ff.
- Verhältnis zu speziellen Freiheitsrechten 173 ff.

allgemeines Persönlichkeitsrecht 25 ff.

- Abgrenzung zur allgemeinen Handlungsfreiheit 32 ff.
- Menschenwürdebezug 134 ff.
- Schutzverstärkung 134

Angemessenheits-Verhältnismäßigkeit 323 f.

ärztliche Heilbehandlung 241 f.

ärztliche Verschreibung 362 f., 371 ff., 381

ärztlicher Heileingriff 74 f., 156 ff.

- Einwilligung(un)fähigkeit 333 f.

Auffanggrundrecht *siehe* allgemeine Handlungsfreiheit

Ausgestaltungsspielraum 321

Ausgestaltungsvorgaben *siehe* grundrechtsspezifische Anforderungen

Autonomie, Begriff 6 ff.

Beeinflussung durch Dritte 144, 234, 240 f., 325 f., 336, 359 f., 363

Beratung 234, 242, 325, 336, 363

Bestimmtheitsgebot 280, 377

Betreuung 241, 333, 336 f.

BfArM 192, 275 f.

- Ausgestaltung in der Übergangszeit 380 f.
- Erwerbserlaubnis von Suizidmitteln 368 ff.
- zumutbare Alternativen zur Erwerbserlaubnis 373 ff.

Bindung BVerfG-Entscheidungen

- 191 ff.
- bessere Erkenntnis 214 ff., 231 ff.
- Bindungsbegriff 221 f.
- Conditio-sine-qua-non-Formel 197 f., 225 ff.
- Demokratie- und Informationsdefizite 206 ff.
- Distinguishing 214 ff., 235 ff.
- Einschränkung der Bindungswirkung 214 ff.
- faktische Bindungswirkung 191 f., 212
- Gesetzgeber 222 ff.
- Gewaltenteilungsgrundsatz 205 f.
- innovative Interpretation 218
- Kontextualisierung 214 ff., 235 ff.
- Overruling 218
- richterliche Unabhängigkeit 210
- tragende Gründe 193 ff.

BtMG 368 ff.

Bundesgesundheitsministerium 192

Co-Konsens 349 ff.

Dauerhaftigkeit und innere Festigkeit 144, 234, 241, 325 f., 360, 363

Demokratieprinzip 206 ff., 219

Dezisionismus 169, 184 ff., 231 f.

Ehefähigkeit 155

Ehefreiheit 258

Eigentumsfreiheit 69 f., 155, 256

- einstweilige Anordnung des BVerfG 395 ff.
- Einwilligungslösung 334
- Einzelfallgerechtigkeit 169, 171 f., 340, 346
- Elternrecht 350
- enge Tatbestandstheorie 167 ff.
- Entscheidungsersetzung 242, 351 ff.
- Erbrechtsgarantie 250
- Europäische Menschenrechtskonvention 88 f., 172
- Euthanasie, Begriff 15
- Exkulpationslösung 334

- Freitod, Begriff 13 f.
- Freiverantwortlichkeit
 - „Großbegriff“ 3, 286, 321
 - Begriff 9 ff.
 - Megaterminus 185
 - Schutzgutsimmanenz 162 ff.
 - Schutzpflicht bei ihrem Fehlen 42 ff.
 - Unmöglichkeit bei Sterbensentscheidungen 51 ff.
- Freiverantwortlichkeitsmomente 187 ff., 297 f.
 - als tragende Gründe 227
 - keine bessere Erkenntnis 233 ff.
- Fürsorge 304, 309, 314

- Geschäftsfähigkeit 249 f., 332
- Gesetzentwürfe, 2023 gescheiterte 357 ff.
- Gestaltungsspielraum 311 ff., 318 ff., 344
- Gewährleistungsgehalt 167 ff.
- Gewaltenteilungsgrundsatz 205, 214, 388
- Gewissensfreiheit 92 ff.
- Gleichheitssatz 202
- graduelle Selbstbestimmungsfähigkeit 317
- Grundpflicht 57 f.
- Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit 61 f., 74 ff.
- Grundrecht auf Leben 38 ff.
 - Höchstwert 40 f., 159
 - Menschenwürdegehalt 117
 - objektive Wertentscheidung 41
 - Pflicht zum Leben 39 ff.
 - Schutzpflicht *siehe* Schutzpflicht für das Leben
 - vitale Basis der Menschenwürde 55, 72, 115 f.
- Grundrechtecharta 172
- Grundrechtsausgestaltung
 - „Selbststand“ des Grundrechts 295
 - Ausgestaltungspflicht 269 ff.
 - Ausgestaltungsvorbehalt 274 f.
 - formelle Verfassungsanforderungen 268 f.
 - interner/externer Zweck 258 ff., 307
 - keine Bindungsfreistellung 295 f.
 - konkretisierungsbedürftige Schutzbereiche 247 ff.
 - Rangfrage 250 f.
 - relative Normprägung des Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben 270 f.
 - Typologie 244 ff.
 - Umgestaltung 260 ff.
 - Verhältnis zum Eingriff 254 ff.
 - Verhältnis zur Schutzpflicht 264 ff.
 - Verletzung der Ausgestaltungspflicht 331 ff.
- Grundrechtsausübungsfähigkeit 149 ff.
 - als Problem des Sachlichen Schutzbereichs 153 ff.
 - als schutzgutsexterne Kategorie 160 f.
 - Begriff 150 f.
- Grundrechtsmündigkeit 148 f.
- grundrechtsspezifische Anforderungen 296 ff., 309 f., 315 ff., 343 f.
 - Verhältnis zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 324 ff.
- Grundrechtsträgerschaft 146 f.
- Grundrechtsverzicht 63 ff.

- Handlungsfähigkeit, verwaltungsverfahrenrechtliche 332
- Harm Principle 98 f.
- Hilfswissenschaften *siehe* sachkundige Dritte
- Höchstpersönlichkeit 36 f., 134 ff., 165, 242, 353
- höherer Freiverantwortlichkeitsmaßstab 184 ff., 297, 325, 358, 363

- als tragender Grund 226 f.
- keine bessere Erkenntnis 231 f.
- Hüter der Verfassung 186, 200
- Idealkonkurrenz 91
- institutionelle Grundrechtstheorie 246 f.
- institutionenvoraussetzende Grundrechte 246 f.
- Interdisziplinarität 288
- Irreversibilität 77 f., 120 ff., 159, 189, 242, 293, 314
- Kant* 7, 107 f.
- Kenntnis aller wesentlichen Umstände 143 f., 241 f., 325, 359, 363
- Kindeswohl 351, 352, 354, 355
- Kombinationsgrundrecht 83 ff.
- konkrete Normenkontrolle 381 f.
- Konkretisierungsbedarf 239 ff.
- Konkretisierungsbegriff 182 ff.
- Konstitutionalisierung des Gesetzesrechts 251
- Lebensgrundrecht *siehe* Grundrecht auf Leben
- Legitimationsniveau 278 f.
- Leistungsfunktion 270 ff.
- Leistungspflicht, grundrechtliche 4
- Liberalismus 55 f.
- Menschenbild 118, 163 f., 298
- Menschenwürdegarantie 72 f., 84, 95 ff.
 - Autonomie 99 ff.
 - Eigenwert jedes Menschen 111 ff.
 - Kommunikations- und Anerkennungstheorien 113 f.
 - Lebensschutz 114 ff.
 - Leistungstheorien 113
 - Menschengattung 108 f.
 - Mitgifttheorien 113
 - Objektformel 102 f., 125 f., 130
 - objektive, heteronome 96 ff.
 - Selbstverständnis als negatives Tatbestandsmerkmal 99
 - Unverfügbarkeit 120 ff.
 - Verankerung eines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben 128 ff.
- Verletzlichkeit und Zerbrechlichkeit 112 f.
- Menschenwürdegehalt der Grundrechte 72 f.
- Mill* 8 f., 121
- Minderjährige 332, 340 ff.
 - Altersgrenze 343 ff.
 - Mitentscheidungsbefugnis der Sorgeberechtigten 348 ff.
 - stellvertretende Wahrnehmung 351 ff.
- Nachvollziehbarkeit 170, 228, 234, 298, 326, 339, 344, 347
- Nationalsozialismus 39 f., 82 f.
- Natrium-Pentobarbital 368 ff., 389, *siehe* BfArM
- naturalistischer Fehlschluss 189 f.
- natürlicher Wille 153, 156, 265, 337
- negative Grundrechtsseite 68 ff.
- Neutralitätsgebot 106 ff., 125, 185 f., 286
- normgeprägte Grundrechte 244 f.
- Parlamentsöffentlichkeit 278, 288
- Parlamentsvorbehalt *siehe* Wesentlichkeitsgrundsatz
- Paternalismus 53, *siehe* Menschenwürde – objektive, heteronome, *siehe* Schutzpflicht für das Leben
- Patientenverfügung *siehe* Vorausverfügung
- Peepshow 103
- Pflegschaft für Minderjährige 332
- Präjudizienbindung *siehe* Bindung BVerfG-Entscheidungen
- praktische Konkordanz 318, 320 f., 344
- Prinzipientheorie 257, 310 f., 316 f., 319
- Privatautonomie 155 f., 264
- prozedurales Freiverantwortlichkeitskonzept 242, 364 ff.
- psychische Störung 52 f., 143 f., 233, 240, 325, 359
- Recht auf etwas 86 ff.
- Rechtsprechung, Begriff 211 f.
- Rechtssicherheit 201 ff., 340, 377 f., 386

rechtsstaatliches Verteilungsprinzip
174, 176

Rechtsverordnung 381

Rechtsverweigerungsverbot 185

Regelungsvakuum 375 ff.

relationale Selbstbestimmung 127,
142 f., 249, 376

Rolle der Ärzteschaft 335 f.

sachkundige Dritte 187 ff., 208

schutzbereichsexterne Grundrechtsvor-
aussetzungen 127

Schutzpflicht für das Leben 41 ff.,
376 ff.

– Ausgestaltungspflicht 289 ff.

– dogmatische Begründung 56 ff.

– objektive Wertordnung 45 f., 56 ff.

– Schutzpflichtendreieck 44 ff.

– Verhältnis zur Ausgestaltung 264 ff.

Selbstbestimmung, Begriff 6 ff.

Selbstmord, Begriff 13 f.

Selbstverständnis 97 f., 101, 169 ff.

Sozialsphäre 135 ff.

Sozialstaatsprinzip 43 f., 304

Sterbehilfe, Begriff 15 f.

strafrechtliche Verantwortlichkeit
334 f., 384

Suizidhilfeorganisationen 275 ff.,
374 f.

Suizidmittel 336, 368, 373 f., *siehe*
auch Natrium-Pentobarbital

Systemgerechtigkeit 348

Testierfreiheit 155, 250

Tötung auf Verlangen 5, 19, 123 ff.

Typisierung 342, 345 ff.

Übergangsregelungen des BVerfG
382 ff.

Untermaßverbot 290, 323

Unvereinbarkeitserklärung 382 ff.

Unverletzlichkeit der Wohnung 69 f.,
75

Unverletzlichkeit und Unveräußerlich-
keit der Menschenrechte 123

Verfassungsbeschwerde 390 ff.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 169,
171, 299 ff., 344

– Angemessenheit 313 ff.

– Erforderlichkeit 305 ff.

– legitimes Ziel 302 ff.

– Verhältnis zu grundrechtsspezi-
fischen Anforderungen 324 ff.

Vertragsfreiheit 249 f., *siehe auch* Pri-
vatautonomie

Vertrauensschutzgrundsatz 202

Vollstreckungsanordnung 383 ff.

Vorausverfügung 337 ff.

Vorbehalt des Gesetzes 273 ff., *siehe*
auch Wesentlichkeitsgrundsatz

Vormundschaft 332

Weitergeltungsanordnung 382 ff.

Werttheorie der Grundrechte 104 ff.,
115, 136

Wesentlichkeitsgrundsatz 277 ff.

– Regelungsdichte 284 ff.

Willensfreiheit 49 ff.

Willkür 202, 284 ff., 385

Zwangsernährung 78